

Organisationsreglement (OgR)

Abwasserverband Region Murg



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	3
ALLGEMEINES.....	3
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG.....	4
VORSTAND.....	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	7
KOMMISSIONEN.....	7
PERSONAL.....	8
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE.....	8
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	9
PETITION.....	9
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES.....	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN.....	11
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	13
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	14
FINANZIELLES, HAFTUNG	14
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNISSE	15
KANTONALE GENEHMIGUNG	15
ANHANG I: KOMMISSIONEN	17
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	18
ANHANG III: BETRIEB DER ANLAGEN	18

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Abwasserverband Region Murg, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes (Kanton Bern).</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Wynau BE</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Amt Aarwangen in Langenthal.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband bezweckt den Betrieb einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) mit Zu- und Ableitung und den erforderlichen Nebenanlagen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Altbüren LU, Buswil BE, Fischbach LU, Grossdietwil LU, Melchnau BE, Murgenthal AG, Obersteckholz BE, Pfaffnau/St. Urban LU, Reisiswil BE, Roggwil BE, Untersteckholz BE und Wynau BE.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen der Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

Organe **Art. 7** Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) Änderungen der Kostenverteilung
- c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber soviele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

³ Der Präsident des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12 ¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

² Ein Drittel der Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über nachfolgende Stimmen (gesamthaft 23 Stimmen):

- a) je 1 Stimme für die Gemeinden Altbüron LU, Busswil BE, Fischbach LU, Grossdietwil LU, Obersteckholz BE, Reisiswil BE, Untersteckholz BE
- b) je 2 Stimmen für die Gemeinden Pfaffnau/St. Urban LU, Wynau BE
- c) je 3 Stimmen für die Gemeinden Melchnau BE, Murgenthal AG
- d) 6 Stimmen für die Gemeinde Roggwil BE

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands. Die verschiedenen Regionen der Verbandsgemeinden sind bei der Wahl nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 200'000.-- übersteigend bis Fr. 2'000'000.-- abschliessend, soweit Fr. 2'000'000.- übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 20 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>

Vorstand

Zusammensetzung	<p>Art. 21 ¹ Der Vorstand besteht aus 9 Personen.</p> <p>² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 22 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 23 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Der Vorstand beschliesst bis Fr. 200'000.-- über</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neue Ausgaben – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken – Anlagen in Immobilien – finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen – Verzicht auf Einnahmen

- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte

³ Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Vorstands
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen
- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) die Unterschriftsberechtigung

⁴ Der Vorstand beschliesst über die betrieblichen Vorschriften im Anhang III zu diesem Reglement.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 24 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern. Art. 25 hienach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Personalreglement **Art. 27** Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

Politische Rechte

Initiative

Initiative **Art. 28**¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung **Art. 29**¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 30**¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 31** Über die Initiative beschliessen

- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
- die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung **Art. 32**¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 33 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder ein Drittel der Gemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Geschäft über Fr. 2'000'000.-- gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 34 ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 33 Abs. 1 nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen der Verbandsgemeinden bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften e) die Einreichungsstelle f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen
Behandlungsfrist	Art. 35 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition	Art. 36 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden	Art. 37 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.
Rügepflicht	Art. 38 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
Stimmkarten	Art. 39 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung

stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

- Eröffnung **Art. 40** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
 - prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 41** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 42** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 43** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 45** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 46) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 46 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 47 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"</p>
Form	<p>Art. 48 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 50 ¹ Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>
Wahlen	
Wählbarkeit	<p>Art. 51 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde, - in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, - in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 52 ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.</p> <p>² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p>

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 53 Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.
Amtsdauer	Art. 54 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Wahlverfahren	Art. 55 a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).
Ungültiger Wahlgang	Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	<p>Art. 59 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 61 Die Bestimmungen des Gemeindeggesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten (Art. 38 - 46 des Gemeindeggesetzes Kt. Bern vom 16.03.98).</p>
Los	<p>Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung	<p>Art. 63 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
Vorstand und Kommissionen	<p>Art. 64 ¹ Die Sitzungen des Vorstand und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Protokollführung	<p>Art. 65 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.</p> <p>² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Protokollführenden oder</p>

dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	<p>Art. 66 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.</p>
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p>Art. 67 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

Finanzielles, Haftung

Allgemeines	<p>Art. 68 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung	<p>Art. 69 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss gemäss genehmigtem Kostenverteiler welcher den Gemeinden jährlich zugestellt wird.</p> <p>² Die Betriebs- und Investitionskosten für die ARA, Regenklärbecken und Verbandskanäle werden verursacherorientiert aufgrund der VSA/FES-Richtlinie " Finanzierung der Abwasserentsorgung / Richtlinie für die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene" auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Berechnungsgrundlagen dafür werden im jeweils gültigen Kostenverteiler geregelt.</p>
Haftung	<p>Art. 70 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haften während 4 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p> <p>³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 72 Abs. 3.</p>

Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt **Art. 71** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung **Art. 72** ¹ Der Verband wird aufgelöst
- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den vier vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 73** ¹ Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 02.07.1975 auf.

Die Delegiertenversammlung vom 17. November 2000 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
gez. A. Bossert

Der Sekretär:
gez. R. Alt

Auflagezeugnisse

Die Verbandsgemeinden haben dieses Reglement vom 29.11.2000 bis 30.12.2000 in den jeweiligen Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt. Zudem lag das Reglement in der gleichen Zeit beim Sekretariat der ARA Region Murg, Industriestrasse 2, 4923 Wynau öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde in den jeweiligen kantonalen Publikationsorganen bekanntgegeben. Innerhalb der gesetzten Frist sind gegen das Reglement keine Einsprachen eingegangen.

Ort, Datum

4853 Obermurgenthal, 13. März 2001

Der Sekretär:

gez. R. Alt

Kantonale Genehmigung

Genehmigung durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern

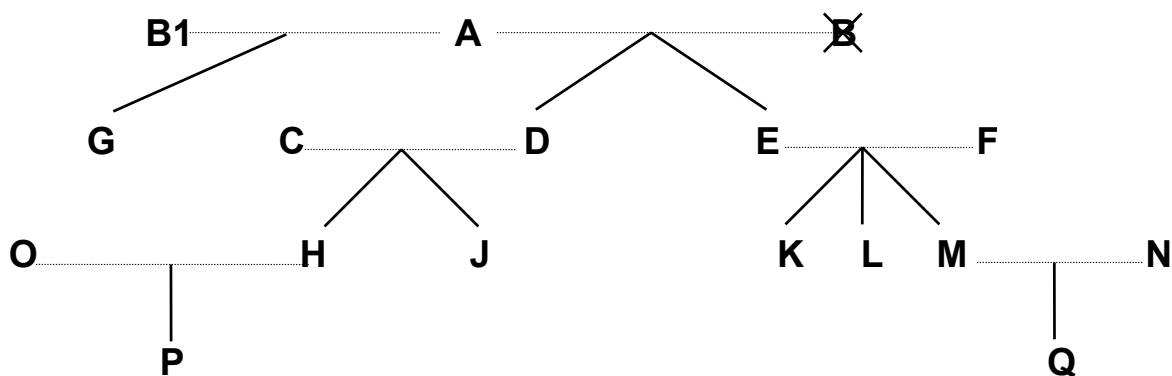
am 03. April 2001.

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 20. März 2002.

Anhang I: Kommissionen

Zurzeit der Reglementsgenehmigung keine Kommissionen.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem <i>Vorstand</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; D mit E und G
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
 – Mitgliedern des *Vorstands*,
 – Mitgliedern von Kommissionen oder
 – Vertreterinnen/Vertretern des *Verbandspersonals*
 in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang III: Betrieb der Anlagen

Gewässerschutz

Generell sind die Gewässerschutzbestimmungen von Bund und des

- Verbandskanalbetrieb* Eigentümer von Grundstücken, in denen sich Sammelkanäle, Regenbecken, Pumpwerke, Ableitungen zum Vorfluter und allfällig weitere zum Kanalbetrieb notwendige Einrichtungen befinden, haben zu dulden, dass Dritte das Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um an diesen Einrichtungen Unterhaltsarbeiten oder Kontrollen vorzunehmen, die dem Gewässerschutz dienen.
- Auf die Interessen der Grundstückseigentümer ist Rücksicht zu nehmen. Für grössere Arbeiten sind sie rechtzeitig zu informieren.
- Wird im Rahmen dieser Arbeiten Schaden angerichtet, so haftet der Gemeindeverband.
- Gemeindekanalisationsbauwerke* Bau und Unterhalt der Gemeindekanalisationsbauwerke sind Sache der Verbandsgemeinden.
- Der Verband kann die Reinigung und Wartung dieser Werke im Auftrag und auf Kosten der Verbandsgemeinden ausführen.
- Direktanschlüsse* Die Bewilligung von Anschlüssen direkt an die regionalen Sammelkanäle erfolgt durch den Vorstand. Die entsprechenden Projekte sind mit dem Baugesuch vom zuständigen, örtlichen Gemeindeorgan an den Vorstand einzureichen.
- Der Vorstand erlässt hiezu verbindliche Weisungen.
- Pflichten der Verbandsgemeinden* Die Verbandsgemeinden haben folgende Pflichten
- a) ihr Kanalisationsnetz in fachlich einwandfreiem und gesetzlich vorgeschriebenem Zustand zu betreiben und zu erhalten
 - b) Störungen, welche den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu melden und sofort zu beheben
 - c) keine Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die die Verbandsanlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen
 - d) wesentliche Veränderungen im Kanalisationsnetz oder in der Zusammensetzung des Abwassers dem Verband vorgängig zu melden
 - e) dem Verband Baugesuche,
 - betreffend Grundstücke in den sich Verbandsanlagen befinden
 - mit Bauten, die näher als 4 Meter an Verbandsanlagen zu stehen kommen
 - die eine Veränderung des eingeleiteten Abwassers zur Folge habenzu melden
 - f) Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen- sicher-, Schmelz- Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) nicht in die ARA einzuleiten und wo immer möglich, eine Trennung des Sauberwassers vom Schmutzwasser gemäss der übergeordneten Gesetzgebung zu vollziehen.
 - g) für die Baustellenentwässerung, bei der die Versickerung oder das Einleiten in den Vorfluter aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich ist, beim Vorstand eine befristete Ausnahmegewilligung für die Einleitung in die Kanalisation unter entsprechender Kostenfolge zu beantragen. Wird Reinabwasser unbewilligt eingeleitet, ist der Gemeindeverband berechtigt, die

- doppelten Gebühren in Rechnung zu stellen.
- h) dem Verband oder dem von ihm ermächtigten Personen generell die Befugnis zu erteilen, Erhebungen im Entsorgungsgebiet anzuordnen oder durchzuführen

Aufsichtsbehörde ist das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern.